



Richtlinien für die Verleihung des Dr.-Franz-Holeczke-Young Investigator Award des VMSÖ

§ 1 Der **Dr.-Franz-Holeczke-Young Investigator Award des VMSÖ** (kurz: Holeczke-YIA) wird vom *Verband für Medizinischen Strahlenschutz in Österreich* seit 1994 an junge AnwenderInnen ionisierender Strahlung in der Medizin verliehen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in der Medizin verdient gemacht haben. Es soll daher eine Arbeit gewürdigt werden, bei der eine Optimierung des Zieles der Anwendung mit einer Verringerung der Dosis der PatientInnen oder des Personals hervorgeht.

§ 2 Der Preis kann vergeben werden für:

- 2.1 eine approbierte Arbeit, die zur Erlangung eines Abschlusses eines Studiums) erforderlich ist (Dissertation, Diplomarbeit, Abschlussarbeit)
- 2.2 eine referierte Originalarbeit. Bei mehreren AutorInnen muss der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers so eindeutig ersichtlich sein, dass dieser Person der Preis zu Recht allein verliehen werden kann.

§ 3 Die Arbeit soll daher erwarten lassen, dass ein maßgeblicher Beitrag zur Weiterentwicklung des Medizinischen Strahlenschutzes geleistet wird.

§ 4 Die Einreichung von aussagekräftigen Unterlagen hat von der BewerberIn zu erfolgen.

§ 5 Die Bewerbung muss ein Anschreiben, einen Lebenslauf und die Arbeit enthalten. Andere Informationen wie Stellungnahmen oder Publikationslisten können angeschlossen werden.

§ 6 BewerberInnen dürfen bis zum 31.12. des jeweiligen Vergabjahres das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 7 Der Preis kann jährlich vergeben werden.

§ 8 Der Preis besteht in einer Urkunde und einem Betrag von 2.500 €.

§ 9 Die Urkunde wird in festlichem Rahmen bei der jeweiligen Jahrestagung des VMSÖ verliehen. Die Arbeit wird durch die PreisträgerIn durch eine Präsentation in der Qualität eines Tagungsbeitrages von etwa 15 Minuten vorgestellt.

§ 10 Das Preiskomitee wird vom Vorstand des VMSÖ am Beginn der Funktionsperiode nominiert und übt seine Funktion während der gesamten Funktionsperiode aus. Wenn nach einer Neuwahl der Vorstand keinen Einwand erhebt, ist die Funktion des PK um eine Periode verlängert. Der Vorstand kann nur nach einer Neuwahl eine Änderung der Richtlinien vornehmen.

§ 11 Das Vergabegremium (Preiskomitee) ist entscheidungsbefugt und besteht aus drei Mitgliedern des Vorstandes. Dem Vergabegremium obliegt die Beurteilung der formalen und sachlichen Förderungswürdigkeit. Das Gremium kann die Verleihung aussetzen oder den Preis teilen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Vorstand zu berichten.

§ 12 Einreichungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu richten an:
das Sekretariat des VMSÖ: c/o Wr. Medizinische Akademie, office@vmsoe.at, Betreff:
Holeczke-Preis; CC an Univ.-Prof iR. Dr. Manfred Tschurlovits,
manfred.tschurlovits@tuwien.ac.at

§ 13 Einreichungen für den Preis sind grundsätzlich laufend möglich und erwünscht. Die Einreichfrist ist sowohl der Ausschreibung als auch der Internetseite des VMSÖ (www.strahlenschutz.org) zu entnehmen, welche im Allgemeinen sechs Wochen vor der Preisverleihung bei der Herbsttagung liegt. Für die nächste Einreichungsperiode dürfen nicht erfolgreiche Arbeiten wieder neu eingereicht werden.

Beschlossen vom VMSÖ-Vorstand am 19.7.2020 und gültig bis zur Neuwahl des Vorstandes.